

Datum: 14.11.2023
Amt: 20 - Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 960.041
Vorgang:

Beratungsgegenstand

Annahme von Spenden

Gemeinderat 12.12.2023 öffentlich beschließend

Anlagen:
keine

Kommunikation:
Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnishaushalt Investitionsmaßnahme
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima: Ja Nein

+2 +1 0 -1 -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die aufgelistete Spende Nr. 1 gem. § 78 Abs. 4 GemO an.
2. Der Gemeinderat nimmt die aufgelisteten Spenden Nr. 2 – 4, 6 und 7 gem. § 78 Abs. 4 GemO an.
3. Der Gemeinderat nimmt die aufgelistete Spende Nr. 5 gem. § 78 Abs. 4 GemO an.

Nr.	Eingang	Spender	Art der Spende	Zweckbindung	Befangenheit1
1	02.08.2023	Gress Heizungsanlagen GmbH	178,50 € Geldspende	Kulturinitiative „Die Halle“	Reichenbacher Firma, Inh.: GR Daniel Gress
2	15.08.2023	Fa. PTC Pur-Technic GmbH	250,00 € Geldspende	Kulturinitiative „Die Halle“	Auswärtige Firma
3	07.09.2023	Netze BW GmbH	1.455,84 € Geldspende	Kulturinitiative „Die Halle“	Auswärtige Firma
4	21.09.2023	Sprungbude Filderstadt GmbH	33,80 € Sachspende	Kinderkrippe	Auswärtige Firma
5	05.10.2023	Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen	25.000,00 € Geldspende Förderung von Projekten für einen lebenswerten Landkreis	Freibad im Grünen Förderung Spray-Park	Reichenbacher Hausbank
6	12.10.2023	Rossmann GmbH	140,00	Kinderkrippe	Reichenbacher Filiale
7	02.11.2023	Lilli Richter	100,00	Flüchtlingshilfe	Reichenbacher Bürgerin

Befangenheit:

Der Verwaltung sind keine (weiteren) Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 GemO vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Sachdarstellung:

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 78 Abs. 4 GemO für die Annahme und Vermittlung von Spenden von Amtsträgern (z.B. Bürgermeister, Gemeinderat oder Verwaltung), hat der Gemeinderat über die Annahme und Vermittlung von Spenden zu entscheiden.